

§ I NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Kunst- und Kulturverein Kultini e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37619 Bodenwerder, Neuer Weg 3.
3. Der Verein ist unter der Nr. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Holzminden eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1) Zweck des Vereins ist:

Förderung der Kunst und Kultur zum Zwecke eines vielseitigen kulturellen Lebens in der Region Bodenwerder fördern,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) das Interesse an aktiver kultureller Betätigung, durch Bildung von Zirkeln und Interessengemeinschaften auf allen kulturellen Gebieten wecken,

b) Kulturveranstaltungen organisieren,

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

Der Verein gibt jährlich schriftlich einen Geschäftsbericht heraus

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

zu b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

zu c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und die Kunst und Kultur in der Region Bodenwerder besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen

2. Der Wunsch Mitglied zu werden, ist dem Vorstand zu erklären. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich. Sie wird durch die Zahlung des 1. Beitrages wirksam. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, kann sich der Betroffene an die Mitgliederversammlung wenden. Eine erneute Ablehnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die durch einen höheren jährlichen Beitrag den Verein in besonderer Weise fördern. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nachschriftlichem Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder an den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

6. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

8. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

9. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 FINANZIELLE MITTEL

1. Der Verein erhält für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke seine Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen. Die Beiträge sind halbjährlich fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest.

2. Die Mittel werden vom/von der Schatzmeister/in verwaltet. Ihre Verwendung wird jährlich von zwei Kassenprüfern/innen überprüft.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer/innen

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung

von Beitragsordnungen,
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein zweiter Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 KASSENPRÜFER

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.

2. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist die Einladung mindestens 14 Tage vorher abzusenden. Der Zweck der Versammlung ist auf der Einladung anzugeben sowie der Hinweis, dass nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder die Versammlung beschlussfähig ist.

3. Kommen weniger als zwei Drittel der Mitglieder zur Versammlung, so ist frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 6 Wochen eine neue Versammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

4. Die Abwicklung noch bestehender Verbindlichkeiten obliegt dem letzten Vorstand. Ist dies nicht möglich, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit ein dreiköpfiges Gremium.

5. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den Förderverein offene Jugendarbeit Bodenwerder e.V. der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung wird unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Niederlegung im Vereinsregister gültig.

2. Satzungsänderungen sind nur durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

3. Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts zu ändern.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2002 Ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 10. März 2010 gezeichnet: